



Fachabteilung 11A

An alle
Bezirkshauptmannschaften
und den Magistrat Graz

-per Email-

→ Soziales, Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales

Bereich Sozialhilfe, Pflege und
Mindestsicherung

Bearbeiterin: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

GZ: FA11A32.2-5/10-197

Bezug:

Graz, am 12. März 2012

Ggst.: **Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz**

Novelle – LGBl. Nr. 9/2012

Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung

LGBl. Nr. 19/2012

Erllass

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit Landtagsbeschluss Nr. 310, Einl.Zahl 852/5, vom 13. Dezember 2011 hat der Landtag Steiermark einige Änderungen zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz beschlossen, welche mit 1. März 2012 in Kraft getreten sind (LGBl. Nr. 9/2012). Überdies tritt mit 9. März 2012 auch die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung, die unter LGBl. Nr. 19/2012 kundgemacht wurde, in Kraft. Aus Anlass des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle bzw. der Verordnung darf Folgendes mitgeteilt werden:

1.) Wohnbedarf – § 3 Abs. 2 und 3 StMSG lauten nunmehr:

„(2) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Strom, Heizung, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.“

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

In § 3 Abs. 2 und 3 wurden bereits bisher die erfassten Bedarfsbereiche näher umschrieben. Gemäß Abs. 2 gehört dazu zunächst einmal der Lebensunterhalt. Ausgaben für Heizung und Strom sind systematisch eher dem Wohnbedarf als dem Lebensunterhalt zuzuordnen, weshalb durch vorliegende Novelle neu geregelt wird, dass Heizung und Strom nicht mehr zum Lebensunterhalt (Abs. 2) zählen, sondern in Abs. 3 beim Wohnbedarf ergänzt werden. Zu beachten ist, dass der sich daraus ergebende Betrag den tatsächlichen Mietaufwand der hilfeschenden Person darstellt und als Wert für die Annahme des ergänzenden Wohnungsaufwandes heranzuziehen ist.

2.) Einsatz der eigenen Mittel – § 6 Abs. 2 und 3 StMSG lauten wie folgt und wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a und nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle der Hilfe suchenden Person zufließenden Einkünfte. Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Nicht als Einkommen gelten:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich;
2. Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen.

(2a) Als Einkommen von nicht alleinstehenden minderjährigen Personen gelten vorbehaltlich des Abs. 3 alle zufließenden Einkünfte bis zur Höhe des abstrakten Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3.

(3) Zum Einkommen zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden – zum Adressatenkreis des § 4 Abs. 1 Z. 3 zählenden – Personen, der den Mindeststandard gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 lit. a jeweils übersteigt. Das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft ist von den Hilfe suchenden Personen nachzuweisen.

(3a) Erbringt eine Hilfe suchende Person auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten gerade jene Pflegeleistungen, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld oder eine andere pflegebezogene Geldleistung eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 123 ASVG) dient, gebührt ein Freibetrag in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3. Weist die Hilfe suchende Person nach, dass jene Teile des Pflegegeldes, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren aufzuwenden waren und die gesetzlich ausdrücklich dem Verbrauch durch den Pflegebedürftigen gewidmet sind (Taschengeld), diesen Freibetrag übersteigen, ist der höhere Betrag nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

a) Einkommensbegriff

Der Einkommensbegriff des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes wurde aufgrund von Auslegungs- und Vollzugsproblemen neu definiert. Durch vorliegende Novelle des StMSG, LGBl. Nr. 9/2012, soll – so ein regelmäßiges Einkommen vorliegt - zur Verwaltungsvereinfachung ein Durchschnittswert errechnet werden, damit nicht mehr für jeden Monat getrennt das Einkommen berechnet werden muss (alte Fassung: „als Einkommen

8010 Graz•Hofgasse 12•

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel•Straßenbahn•Linien 1,3,4,5,6,7•Haltestelle•Hauptplatz

Busverbindung•Linie 30•Haltestelle•Schauspielhaus

DVR 0087122•UID ATU37001007•Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201•BIC HYSTAT2G

gelten alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen“). Die näheren Ausführungen werden in der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz getroffen:

§ 1 StMSG-DVO (Einkommen) lautet wie folgt:

„Zum Einkommen zählen insbesondere:

1. *Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz):*
 - a) *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;*
 - b) *Einkünfte aus selbständiger Arbeit;*
 - c) *Einkünfte aus Gewerbebetrieb;*
 - d) *Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;*
 - e) *Einkünfte aus Kapitalvermögen;*
 - f) *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;*
 - g) *Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz;*
2. *Wohngeld;*
3. *Kinderbetreuungsgeld;*
4. *Arbeitslosengeld;*
5. *Notstandshilfe;*
6. *Pensionsvorschuss;*
7. *erhaltene Unterhaltszahlungen;*
8. *Sonderzahlungen;*
9. *Wohnbeihilfe.“*

Die vorliegende Verordnung sieht daher Regelungen vor, welche Einkommensbestandteile einzubeziehen bzw. welche Einkommensnachweise heranzuziehen sind.

Angemerkt sei, dass auch in der StSHG-DVO, LGBl. Nr. 19/2012, der Einkommensbegriff näher definiert wurde, eine Festlegung der Methode der Einkommensermittlung und eine Definition der Nachweise zur Ermittlung des Einkommens erfolgte. Die diesbezüglichen Regelungen in der Sozialhilfe sind nunmehr exakt gleichlautend wie jene in der Mindestsicherung.

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

§ 2 StMSG-DVO (Einkommensermittlung) lautet:

„(1) Vom Einkommen gemäß § 1 sind die auf die Einkünfte gemäß § 1 Z. 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz – bereinigt durch die steuerrechtlichen Begünstigungen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge nach §§ 104 und 105 Einkommensteuergesetz) vor Abzug der Absetzbeträge (allgemeiner Absetzbetrag, Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag) – sowie die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

(2) Bei regelmäßig anfallendem Einkommen ist das Jahresnettoeinkommen zu ermitteln. Dieses ist – unter Berücksichtigung allfälliger Sonderzahlungen – durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu berechnen. Bei einem nicht regelmäßig anfallenden Einkommen ist das tatsächlich zufließende Einkommen heranzuziehen.“

Bei der Einkommensermittlung wird nunmehr auf ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen abgestellt. Aufgrund der Tatsache, dass ein regelmäßiges Einkommen allerdings nicht in jedem Fall angenommen werden kann, besteht bei einem nicht regelmäßig anfallenden Einkommen die Möglichkeit, dennoch vom aktuell tatsächlich zufließenden Einkommen auszugehen.

§ 3 StMSG-DVO (Nachweise) lautet:

„(1) Nachweise über Einkünfte aus der Vergangenheit sind bei der Ermittlung des Einkommens nur dann heranzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass diese Einkünfte auch in Zukunft anfallen.

(2) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Einkünfte gemäß § 1 Z. 1, die regelmäßig anfallen, ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Bei allen Einkünften gemäß § 1 Z. 2 bis 9 sind die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen der letzten drei Kalendermonate vorzulegen.

(3) Bei Einkünften gemäß § 1 Z. 1 lit. a ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen. Hiefür ist der Einkommensteuerbescheid vorzulegen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 Einkommensteuergesetz) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, ist vom letztgültigen Einheitswertbescheid auszugehen. Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkünften zuzurechnen.

(4) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Einkünfte gemäß § 1 Z. 1 lit. b, c und f ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen. Hiefür ist der Einkommensteuerbescheid vorzulegen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 Einkommensteuergesetz) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist.

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

(5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Einkünfte gemäß § 1 Z. 1 lit. d sind die Lohnzettel bzw. die Pensionsnachweise der letzten drei Kalendermonate vorzulegen.

(6) Ist gemäß § 2 Abs. 2 das tatsächlich zufließende Einkommen zu berücksichtigen oder kann glaubhaft gemacht werden, dass der Einkommenssteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann, sind alle Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, dieses Einkommen nachzuweisen.“

Die steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 1 Z. 1 können dem Einkommensteuerbescheid (steuerpflichtige Bezüge) entnommen werden. Das Jahresnettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich durch Abzug der berechneten Einkommensteuer von den steuerpflichtigen Bezügen. Im Steuerrecht besteht die Möglichkeit, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen (neben den Freibeträgen nach §§ 104 und 105 Einkommensteuergesetz). Diese steuerrechtlichen Begünstigungen sind zum Einkommen wieder hinzuzuzählen.

Für regelmäßig anfallende Einkünfte gemäß § 1 Z. 1 ist zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Bei allen Einkünften gemäß § 1 Z. 2 bis 9 sind die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen der letzten drei Kalendermonate vorzulegen.

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist vorzugsweise der Einkommensteuerbescheid heranzuziehen. Der Reingewinn laut Einkommenssteuerbescheid (entspricht nicht dem tatsächlichen Gewinn) erhöht sich um eine Pauschale von 10 %. Wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen; 45 % dieses Einheitswertes sind als Einkünfte anzusetzen. Bei Verpachtung der ganzen Land- und Forstwirtschaft oder eines Teiles erhöhen die erhaltenen Pachtzinsen das Einkommen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge (ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1) und geleistete Pachtzinsen in Abzug gebracht. Bei Vorliegen einer Nebenerwerbslandwirtschaft sind zumindest der Einheitswertbescheid und der Jahreslohnzettel des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen.

Ebenso wie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen. Dabei ist der Reingewinn laut Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen, wobei dieser (pauschal) um 10 % zu erhöhen ist. Diese Vorgehensweise wurde vor allem aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen gewählt.

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit wird von den Lohnzetteln der letzten drei Monate das Jahresnettoeinkommen hochgerechnet. Falls bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit (§ 1 Z. 1 lit. d) auch Sonderzahlungen anfallen (§ 1 Z. 8) sind diese zu den Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit (§ 1 Z. 1 lit. d) zu addieren und sodann durch 12 zu dividieren, um das (durchschnittliche) monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei tatsächlich zufließendem Einkommen sind alle Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, dieses Einkommen nachzuweisen. Bei (selten vorkommendem) unverschuldetem Nichtvorliegen des Einkommensteuerbescheides reicht es aus, dass für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des abgelaufenen Kalenderjahres verwendet werden. In Betracht kommt vor allem eine ordnungsgemäß – d.h. in der Regel durch Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers – erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Diese Möglichkeit kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz zum Tragen kommen. Das unverschuldete Nichtvorliegen des Einkommensteuerbescheides muss zudem glaubhaft gemacht werden.

b) Besonderheiten bei der Bewertung von Pflegegeld als Einkommen

Weiters ist in jenen Fällen, in denen eine Hilfe suchende Person einen pflegebedürftigen Angehörigen (iSd § 123 ASVG) pflegt, das Pflegegeld der zu pflegenden Person der Hilfe suchenden Person als Einkommen anzurechnen, wenn sie – auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten – gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient. Es ist jedoch nicht schon deshalb als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzurechnen, weil der/die Pflegebedürftige mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebt und unterhaltsberechtig ist. Für pflegende Hilfe suchende Personen, für die das Pflegegeld als Einkommen anzurechnen ist, gibt es allerdings einen Freibetrag in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3.

Pflegt bspw. eine Hilfe suchende Personen eine pflegebedürftige Person der Pflegestufe 7 (Höhe des Pflegegeldes in der Stufe 7 beträgt € 1655,80), so sind nach Abzug von € 442,90 (Höhe des Pflegegeldes in der Stufe 3) € 1212,90 Euro als Einkommen anzurechnen. Aufgrund der Festlegung dieses Freibetrages sind jene Teile, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren aufzuwenden waren und die gesetzlich ausdrücklich dem Verbrauch zugunsten des Pflegebedürftigen gewidmet sind (Taschengeld), nicht mehr abzuziehen. Übersteigt dieser Teil des Pflegegeldes allerdings den Freibetrag, ist der Nachweis hierüber von der Hilfe suchenden Person zu erbringen. Im genannten Beispiel würden bei Ausgaben in der Höhe von € 500,00 (Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren sowie Taschengeld) € 1155,80 als Einkommen anzurechnen sein. Diese Vorgehensweise soll auch zu einer angestrebten Vereinfachung des Vollzuges beitragen.

c) Einkommen von Wirtschaftsgemeinschaften

Bei der Berechnung von Wirtschaftsgemeinschaften muss das Einkommen aller einer Wirtschaftsgemeinschaft zugehörigen Personen berücksichtigt werden. Das bedeutet für die Berechnung, dass auch das gesamte Einkommen nicht hilfsbedürftiger Personen bei der

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

Berechnung Berücksichtigung findet – im Ausgleich dazu wird diese Person allerdings auch mit 75% der Mindeststandards bei der Bildung der Summe der Mindeststandards der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Bei Personen, deren Mindeststandard lediglich 50% betragen würde (ab der dritten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist) und somit lediglich 50% bei der Bildung der Summe der Mindeststandards der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt wird, ist lediglich jener Einkommensteil bis zu € 386,63 und der € 579,95 überschießende Teil als Einkommen dieser Person bei der Bildung des Gesamteinkommens der Bedarfsgemeinschaft in die Berechnung einzubeziehen. Ebenso ist beim Einkommen von Kindern vorzugehen.

Beispiel einer Bedarfs-/Wirtschaftsgemeinschaft:

Vater (Einkommen € 200,00)

Mutter (Einkommen € 300,00)

minderjährige Tochter (€ 600,00: € 146,92 [§6Abs. 2a] plus € 20,05 anrechenbares Einkommen [§ 6 Abs.3])

Summe der Mindeststandards beträgt 169% (sprich: € 1.306,82)

Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft (€ 666,97)

3.) Freibetrag – § 6 Abs. 4. Z.4 StMSG lautet:

„4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des jeweiligen Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1;“

Aufgrund eines gesamtösterreichischen Vergleichs wird durch vorliegende Novelle nunmehr auch in der Steiermark eine Änderung in Zusammenhang mit dem Vermögensfreibetrag durchgeführt, wobei aber anders als in den übrigen Bundesländern der Vermögensfreibetrag weiterhin pro Hilfe suchender Person gewährt wird, allerdings nunmehr in Höhe des Fünffachen des jeweiligen Mindeststandards (und nicht mehr automatisch in Höhe des Fünffachen von € 773,26 je Hilfe suchender Person).

4.) Mindeststandards –§ 10 Abs. 1 Z. 1 StMSG lautet:

*„1. für alleinstehende volljährige Personen, 773,26 Euro;
alleinstehende minderjährige Personen bei besonderen sozialen Härten
sowie Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher“*

In § 10 Abs. 1 Z.1 erfolgt eine Änderung dahingehend, dass der 100 %ige Mindeststandard allen volljährigen alleinstehenden Personen gebührt. Dieser gebührt ebenso minderjährigen alleinstehenden Personen bei besonders schwerwiegenden sozialen Härten. Minderjährige Personen gelten insbesondere dann als alleinstehend, wenn sie aufgrund eines Schicksalsschlages zu Waisen werden oder wenn die Distanz zwischen Ausbildungsstätte und

8010 Graz•Hofgasse 12•

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel•Straßenbahn•Linien 1,3,4,5,6,7•Haltestelle•Hauptplatz

Busverbindung•Linie 30•Haltestelle•Schauspielhaus

DVR 0087122•UID ATU37001007•Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201•BIC HYSTAT2G

Elternhaus nicht zumutbar ist (lange Anfahrtswege zu den Lehrausbildungsstätten). Für die Zumutbarkeit gelangen die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Regeln (siehe dazu die Erläuterungen zum StMSG zu § 7) zur Anwendung. Ebenso zählen zu Z. 1 (minderjährige und volljährige) AlleinerzieherInnen.

5.) Mindeststandards – § 10 Abs. 2 erster Satz StMSG lautet:

„Die Mindeststandards nach Abs. 1 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden.“

Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nunmehr alle Monate mit 30 Tagen zu rechnen sind.

6.) Mindeststandards – § 10 Abs. 5 StMSG lautet:

„(5) Neben den nach Abs. 1 gewährten Mindeststandards gebühren zusätzliche Geldleistungen (Sachleistungen gemäß § 9 Abs. 2) als ergänzender Wohnungsaufwand, wenn der Wohnbedarf durch den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 % des jeweiligen abstrakten Mindeststandards nicht gedeckt ist. Diese dürfen den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß Abs. 6 nicht überschreiten.“

Neben den abstrakten Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 StMSG gebührt der Wirtschaftsgemeinschaft ein ergänzender Wohnungsaufwand. Da der (ergänzende) Wohnungsaufwand Teil der Mindestsicherung ist, werden alle potentiellen Ansprüche in Bezug auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich des höchstzulässigen Wohnaufwandes (bzw. des tatsächlichen Mietaufwandes, sofern dieser unterhalb des durch Verordnung gedeckelten höchstzulässigen Wohnungsaufwandes liegt) addiert und sodann der 25 %-ige Wohnbedarfsanteil (25 % des abstrakten Mindeststandards) sowie das Gesamteinkommen (inklusive Wohnbeihilfe) von diesem Betrag abgezogen. In jenen Fällen, in denen der tatsächliche Wohnungsaufwand kleiner oder gleich 25 % des Mindeststandards (abstrakter Wohnbedarfsanteil) ist, werden nur die Mindeststandards dem Gesamteinkommen gegenübergestellt. Dem eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 5 StMSG iVm § 1 StMSG-DVO folgend („die Mindeststandards nach Abs. 1“ und nicht „die jeweiligen Mindeststandards nach Abs. 1“) beinhalten nicht die tatsächlich zugesprochenen Mindeststandards einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 %, sondern der in Abs. 1 normierte (somit der abstrakte) Mindeststandard. Hierbei sind auch nochmals die o.a. Ausführungen zu den Änderungen des § 3 Abs. 2 und 3 zu beachten.

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

7.) Ergänzender Wohnungsaufwand – § 4 StMSG-DVO lautet:

„(1) Bezieherinnen/Bezieher von Mindestsicherung ist neben dem gemäß § 10 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG) jedenfalls zu gewährenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 % des jeweiligen abstrakten Mindeststandards vom Träger der Mindestsicherung eine ergänzende Hilfeleistung für ihren Wohnungsaufwand bis zur Höhe des gemäß § 5 festgelegten Höchstbetrages zu gewähren, wenn der Wohnbedarf durch den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 % des jeweiligen abstrakten Mindeststandards nicht gedeckt ist.“

Der 25 %-ige Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes des jeweiligen abstrakten Mindeststandards gebührt jeder Hilfe suchenden Person. Zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Grundbetrag immer und unabhängig von einem tatsächlichen Wohnungsaufwand zu gewähren ist (z.B. also auch obdachlosen hilfsbedürftigen Personen). Neben diesem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes ist Hilfe suchenden Personen vom Träger der Mindestsicherung eine ergänzende Hilfeleistung für ihren Wohnungsaufwand bis zur Höhe des gemäß § 5 festgelegten Höchstbetrages zu gewähren, wenn der Wohnbedarf durch den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes im Ausmaß von 25 % des jeweiligen abstrakten Mindeststandards nicht gedeckt ist. Aufgrund der Novelle des StMSG, LGBl. Nr. 9/2012, werden Kosten für Heizung und Strom nicht mehr zum Lebensunterhalt gezahlt, sondern zum Wohnbedarf. Somit sind zu den Mietkosten nunmehr neben den allgemeinen Betriebskosten und Abgaben auch die Kosten für Heizung und Strom hinzuzurechnen. Der sich daraus ergebende Betrag stellt den tatsächlichen Wohnaufwand der hilfesuchenden Person dar und ist als Wert für die Annahme des ergänzenden Wohnungsaufwandes heranzuziehen.

8.) Höchstzulässiger Wohnungsaufwand – § 5 StMSG-DVO lautet:

„Der höchstzulässige Wohnungsaufwand (in Euro) wird entsprechend der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die einzelnen politischen Bezirke wie folgt festgesetzt:

| Politische Bezirke | 1 Personen-haushalt | 2 Personen-haushalt | 3 Personen-haushalt | 4 Personen-haushalt | 5 Personen-haushalt | 6 Personen-haushalt | ab 7 Personen |
|---------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------|
| Bruck an der Mur | 305,90 | 421,04 | 481,18 | 541,33 | 601,48 | 661,63 | 721,78 |
| Deutschlandsberg | 331,70 | 442,71 | 505,95 | 569,20 | 632,44 | 695,68 | 758,93 |
| Feldbach | 367,82 | 486,05 | 555,49 | 624,92 | 694,36 | 763,80 | 833,23 |
| Fürstenfeld | 409,10 | 551,07 | 629,79 | 708,52 | 787,24 | 865,96 | 944,69 |
| Graz Stadt | 398,78 | 543,84 | 621,54 | 699,23 | 776,92 | 854,61 | 932,30 |
| Graz-Umgebung | 367,82 | 493,28 | 563,74 | 634,21 | 704,68 | 775,15 | 845,62 |
| Hartberg | 305,90 | 413,81 | 472,93 | 532,04 | 591,16 | 650,28 | 709,39 |
| Leibnitz | 331,70 | 435,48 | 497,70 | 559,91 | 622,12 | 684,33 | 746,54 |

8010 Graz●Hofgasse 12●

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel●Straßenbahn●Linien 1,3,4,5,6,7●Haltestelle●Hauptplatz

Busverbindung●Linie 30●Haltestelle●Schauspielhaus

DVR 0087122●UID ATU37001007●Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201●BIC HYSTAT2G

| | | | | | | | |
|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Leoben | 300,74 | 421,04 | 481,18 | 541,33 | 601,48 | 661,63 | 721,78 |
| Liezen | 362,66 | 493,28 | 563,74 | 634,21 | 704,68 | 775,15 | 845,62 |
| Murau | 249,14 | 327,12 | 373,86 | 420,59 | 467,32 | 514,05 | 560,78 |
| Murtal | 280,10 | 363,24 | 415,14 | 467,03 | 518,92 | 570,81 | 622,70 |
| Mürzzuschlag | 347,18 | 464,38 | 530,72 | 597,06 | 663,40 | 729,74 | 796,08 |
| Radkersburg | 269,78 | 370,47 | 423,39 | 476,32 | 529,24 | 582,16 | 635,09 |
| Voitsberg | 295,58 | 384,92 | 439,90 | 494,89 | 549,88 | 604,87 | 659,86 |
| Weiz | 424,58 | 522,17 | 596,77 | 671,36 | 745,96 | 820,56 | 895,15 |

Bei der Bemessung des ergänzenden Wohnungsaufwandes ist der höchstzulässige Wohnungsaufwand aus jener Spalte der Tabelle heranzuziehen, der der jeweiligen Haushaltskonstellation entspricht. Strom- und Heizkosten können beim höchstzulässigen Wohnungsaufwand mit maximal 1,99 €/m² berücksichtigt werden; das bedeutet für einen Einpersonenhaushalt maximal 99,50 € (1,99 € mal 50m²) und für einen Zweipersonenhaushalt maximal 139,30 € (1,99 € mal 70m²). Bei der Ermittlung der tatsächlichen Strom- und Heizkosten der Hilfe suchenden Personen ist grundsätzlich von der laufenden Vorschreibung auszugehen. Ist eine solche nicht vorhanden, weil bspw. mit festen oder flüssigen Brennstoffen geheizt wird oder die Stromkosten mittels prepaid-Karte über einen Chipzähler abgedeckt werden, so ist pauschal der maximal anzunehmende Betrag für Strom- und Heizkosten bei der Berechnung der tatsächlichen Ausgaben für den Wohnungsaufwand heranzuziehen. Ergibt die Strom- oder Heizkostenabrechnung eine Nachzahlung und befindet sich der/die Hilfesuchende dadurch in einer unmittelbar drohenden Notlage, ist der Rückstand über § 7 Abs. 2 lit. a Z. 3 SHG abzugelten.

9.) Anträge – § 13 Abs. 1 StMSG wird folgender Satz angefügt:

„Für Wirtschaftsgemeinschaften genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrages. Unterbleibt im gemeinsamen Antrag die Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.“

Durch die Novelle soll nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Hilfe suchende Person Leistungen auch für die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen geltend machen kann. Insofern genügt dafür auch die Einbringung eines gemeinsamen Antrags; dies kann allerdings nur im Namen, also in Vertretung der betroffenen Person(en) erfolgen. Jede eigenberechtigte Hilfe suchende Person soll weiterhin ein eigenes Recht auf Antragstellung und Parteistellung im Verfahren haben. Der Begriff der Eigenberechtigung ist im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Eigenberechtigung bedeutet danach volle Geschäftsfähigkeit. Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hat nur der Hilfe suchende Antragsteller oder die Hilfe suchende Antragstellerin, nicht aber die mit ihm bzw. ihr in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen. Bei diesen

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

liegt auch kein rechtliches Interesse am Verfahren vor (vgl. VwGH vom 31. März 2003, 2003/10/0041, zum nahezu gleichlautenden § 8 Abs 1 des Wiener Sozialhilfegesetzes 1973).

10.) Berechnung, Musterbescheide, Antragsformular:

Klarstellend wird ausgeführt, dass das am 28.02.2011 zu GZ: FA11A 32.2-5/2010-22 übermittelte Modell zur Berechnung des Mindestsicherungsanspruches weiterhin zur Anwendung gelangt.

In Fällen, bei denen der tatsächliche Wohnaufwand kleiner oder gleich 25 % der abstrakten Mindeststandards ist, werden nur die Mindeststandards dem Haushaltseinkommen gegenübergestellt. Die Differenz stellt die zu gewährende Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Zu beachten ist hierbei nur, dass durch die Novelle zum StMSG, LGBl. Nr. 9/2012 nunmehr auch Heizung und Strom, neben den Mietkosten, allgemeinen Betriebskosten und Abgaben (z. B. Kanal- oder Abfallgebühren), zum tatsächlichen Wohnungsaufwand zu zählen sind.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Verordnung zum StMSG, LGBl. Nr. 19/2012, nunmehr auch die Höhe des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes, welcher der Tabelle zu entnehmen ist, geändert hat. Da dieser höchstzulässige Wohnungsaufwand vom EDV-System, wie auch schon bisher, nicht erfasst ist, sind die erfolgten Änderungen händisch auszubessern.

Zudem wurden auch die Muster für Zuerkennungs-, Abweisungs- und Zurückweisungsbescheide überarbeitet bzw. Ergänzungen hinzugefügt. Diese werden als Anlagen zur Erleichterung der Umsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes mitgeschickt und auch als neue Vorlagen in das EDV-System eingearbeitet.

Mit den Anlagen wird auch das aktualisierte Antragsformular – unter Berücksichtigung der Novelle zum StMSG, LGBl. Nr. 9/2012, und der Verordnung zum StMSG, LGBl. Nr. 19/2012, übermittelt. Es wird gebeten, dass ausschließlich dieses Formular den AntragstellerInnen und den Gemeinden des Bezirkes zur Verfügung zu stellen ist.

Weiters ist vorgesehen, in absehbarer Zeit einen Erfahrungsaustausch zur Evaluierung dieses Erlasses durchzuführen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Fachabteilungsleiterin:

Mag. Barbara Pitner

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark